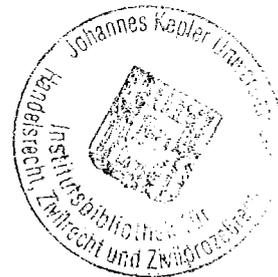


Nachdruck vom 11. 5. 2000



## Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert werden und eine Werbeabgabe eingeführt wird

### Artikel I

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei der erstmaligen Veranlagung für ein Kalenderjahr sind auf Antrag positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 und aus schriftstellerischer Tätigkeit beginnend mit dem Veranlagungsjahr, das zwei Jahre vor dem Kalenderjahr liegt, dem die Einkünfte zuzurechnen sind, gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen. Der Antrag ist mit der Abgabe der Steuererklärung für das Kalenderjahr zu stellen, dem die zu verteilenden Einkünfte zuzurechnen sind. Der Antrag ist unwiderruflich. Wird ein derartiger Antrag gestellt, sind die betreffenden Verfahren wiederaufzunehmen.“

2. Im § 103 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„§ 103. (1) Bei Personen, deren Zuzug aus dem Ausland der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kunst dient und aus diesem Grunde im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann der Bundesminister für Finanzen für die Dauer des im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkens dieser Personen steuerliche Mehrbelastungen bei nicht unter § 98 fallenden Einkünften beseitigen, die durch die Begründung eines inländischen Wohnsitzes eintreten.“

3. § 37 Abs. 9 ist erstmals für Einkünfte anzuwenden, die dem Kalenderjahr 2000 zuzurechnen sind.

### Artikel II

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. c lautet:

- „c) die Lieferungen, ausgenommen Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des Art. 1 Abs. 8 des Anhanges, und die sonstigen Leistungen an
- die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates errichteten ständigen diplomatischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie deren Mitglieder, und
  - die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden, wenn diese Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch dieser Streitkräfte, ihres zivilen Begleitpersonals oder für die Versorgung ihrer Kasinos oder Kantinen bestimmt sind und wenn diese Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen.

(2) Die Alkoholsteuer ermäßigt sich auf 54 vH des im Abs. 1 angeführten Steuersatzes für Alkohol, der

1. unter Abfindung (§ 55) im Rahmen der Erzeugungsmenge (§ 65 Abs. 1) oder
2. in Verschlussbrennereien (§ 20) mit einer Jahreserzeugung bis zu 400 l A hergestellt worden ist.

(3) Die Alkoholsteuer ermäßigt sich auf 90 vH des im Abs. 1 angeführten Steuersatzes für Alkohol, der unter Abfindung bis höchstens 100 l A über die Erzeugungsmenge hinaus hergestellt wird.“

2. Nach § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„§ 116a. (1) § 2 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 ist auf Erzeugnisse anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht.

(2) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 ist weiterhin auf Erzeugnisse anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Juni 2000 entsteht.“

#### Artikel VII

##### Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995

Das Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 427/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Die Zwischenerzeugnissteuer beträgt 73 € je Hektoliter. Für Zwischenerzeugnisse, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 1 000 S je Hektoliter.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für Zwischenerzeugnisse

1. in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, oder
2. die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen,

145 € je Hektoliter. Für in Z 1 und 2 angeführte Zwischenerzeugnisse, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Mai 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, beträgt die Zwischenerzeugnissteuer 2 000 S je Hektoliter.“

2. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b. § 41 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 sind auf Zwischenerzeugnisse anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. § 41 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1996 ist weiterhin auf Zwischenerzeugnisse anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Juni 2000 entsteht.“

#### Artikel VIII

##### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 2 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „15 000 S“ ersetzt.

2. In § 82 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 78 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.“

#### Artikel IX

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl. Nr. 201/1996, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 746/1996, BGBl. I Nr. 130/1997, BGBl. I Nr. 79/1998, BGBl. I Nr. 32/1999 und BGBl. I Nr. 106/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der Ausdruck „8,3 vH“ durch den Ausdruck „8,1 vH“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 1 erster Satz wird nach den Worten „die motorbezogene Versicherungssteuer,“ eingefügt: „die Werbeabgabe,“.

## 3. Im § 8 Abs. 1 werden die Zeilen

„Umsatzsteuer	69,052	18,577	12,371“
„Biersteuer 38,601	33,887	27,512“	
„Alkoholsteuer	38,601	33,887	27,512“

## durch die Zeilen

„Umsatzsteuer	68,498	18,501	13,001“
„Biersteuer 49,279	27,994	22,727“	
„Alkoholsteuer	47,372	29,046	23,582“

ersetzt.

## 4. Im § 8 Abs. 6 lautet die Z 5:

„5. bei der Umsatzsteuer auf die Länder

a) zuerst 0,949 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 7 Abs. 2 Z 2 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,572 vH
Kärnten	6,897 vH
Niederösterreich	14,451 vH
Oberösterreich	13,692 vH
Salzburg	6,429 vH
Steiermark	12,884 vH
Tirol	7,982 vH
Vorarlberg	3,717 vH
Wien	31,376 vH,

b) die verbleibenden Anteile nach der Volkszahl;“

## 5. Nach dem § 8 Abs. 6 Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

„5a. bei der Umsatzsteuer auf die Gemeinden

a) 37,094 vH nach der Volkszahl,

b) 47,381 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel,

c) 10,294 vH in folgendem Verhältnis:

Burgenland	1,583 vH
Kärnten	5,247 vH
Niederösterreich	15,004 vH
Oberösterreich	16,318 vH
Salzburg	9,326 vH
Steiermark	9,657 vH
Tirol	9,021 vH
Vorarlberg	6,428 vH
Wien	27,416 vH,

d) 5,231 vH als Getränkesteuerausgleich in folgendem Verhältnis:

Burgenland	2,505 vH
Kärnten	8,496 vH
Niederösterreich	15,185 vH
Oberösterreich	14,587 vH
Salzburg	9,426 vH
Steiermark	13,086 vH
Tirol	14,512 vH
Vorarlberg	4,811 vH
Wien	17,392 vH“

## 6. Nach dem § 8 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Vom Ertrag der Werbeabgabe fließen dem Bund 4 vH und den Ländern und Gemeinden 96 vH zu. Die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden bleibt der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis zu dieser bundesgesetzlichen Regelung sind diese Anteile auf ein Sonderverrechnungskonto des Bundes zu überweisen und nutzbringend anzulegen.“

## 7. In § 10 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „13,5 vH“ durch den Ausdruck „13,2 vH“ ersetzt.

## 8. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die restlichen 86,8 vH sind vorerst länderweise nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel insgesamt um einen jährlichen Betrag in Höhe von 102,30 S vervielfacht mit der Volkszahl zu kürzen und länderweise nach dem Verhältnis der Volkszahl insgesamt um diesen Betrag wiederum zu erhöhen. Diese Mittel sind an die Länder zu überweisen und – außer in Wien – von diesen als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die einzelnen Gemeinden nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

1. Jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft.
2. Jede Gemeinde erhält jährlich 102,30 S je Einwohner.
3. Die Anteile aus dem Getränkesteuerausgleich werden im Verhältnis der Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt.
4. Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 8 dritter und vierter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.“

## 9. In § 14 Abs. 1 entfallen die Z 7 und die Z 13.

## 10. § 14 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Abgaben auf die Veräußerung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von alkoholfreien Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, an Letztverbraucher. Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Veräußerungen von Milch;“

## 11. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 unter Z 1, 1a, 2, 8, 9, 11, 12, 14 und 16 angeführten Abgaben sowie die unter Abs. 1 Z 17 angeführten Gemeindeverwaltungsabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.“

## 12. § 15 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und von 5 vH des Entgelts bei alkoholfreien Getränken; ausgenommen ist die Abgabe von Speiseeis und von alkoholfreien Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger;“

## 13. § 15 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die gemäß § 14 Abs. 1 Z 12 bezeichneten Abgaben von freiwilligen Feilbietungen;“

## 14. In § 21 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „1,34 vH“ durch den Ausdruck „1,31 vH“ ersetzt.

## 15. Nach dem § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a. (1) § 4, § 8 Abs. 1 und Abs. 6 Z 5 und 5a, § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 14 Abs. 1 Z 8 und § 15 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 9. März 2000 in Kraft.

(3) § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7a, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Juni 2000 in Kraft.

(4) § 14 Abs. 1 Z 7 und 13 treten mit Ablauf des 31. Mai 2000 außer Kraft.

(5) Bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden gemäß § 11 sind die Erträge an der Umsatzsteuer, Biersteuer und Alkoholsteuer in den Monaten Jänner bis August 2000 gemäß den Aufteilungsschlüsseln dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xxx/2000 zu teilen. Für die Vorschüsse in den Monaten September bis Dezember 2000 gilt Folgendes:

1. Die Hundertsatzverhältnisse für die Verteilung lauten:			
Umsatzsteuer	67,423	18,341	14,236
Biersteuer	58,187	23,077	18,736
Alkoholsteuer	55,615	24,497	19,888

2. Die länderweise Verteilung der Anteile der Gemeinden erfolgt bei der Umsatzsteuer zu 33,581 vH nach der Volkszahl, zu 42,893 vH nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel, zu 9,319 vH nach dem in § 8 Abs. 6 Z 5a lit. c genannten Verhältnis und zu 14,207 vH als Getränkesteuerausgleich nach dem in § 8 Abs. 6 Z 5a lit. d genannten Verhältnis.
3. Von den Ertragsanteilen der Gemeinden sind gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz 12,7 vH auszuschneiden und die restlichen 87,3 vH gemäß § 10 Abs. 2 zu verteilen.“

16. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn bei Beginn eines Haushaltsjahres der Finanzausgleich für dieses Jahr noch nicht gesetzlich geregelt ist, sind den Ländern und Gemeinden während der ersten vier Kalendermonate Vorschüsse auf die Ertragsanteile in solcher Höhe zu gewähren, wie sie sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergeben würden. Während der gleichen Zeitdauer bleiben die den Ländern und Gemeinden nach diesem Bundesgesetz zugestandenen Besteuerungsrechte, jedoch mit Ausnahme der Besteuerungsrechte nach § 14 Abs. 1 Z 8 und § 15 Abs. 3 Z 2, und die Bestimmungen über die Landesumlage wirksam.“

### Artikel X

#### Werbeabgabegesetz 2000

Bundesgesetz, mit dem eine Abgabe auf Werbeleistungen eingeführt wird (Werbeabgabegesetz 2000)

#### Steuergegenstand

§ 1. (1) Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Wird eine zum Empfang in Österreich bestimmte Werbeleistung in Hörfunk und Fernsehen vom Ausland aus verbreitet, dann gilt sie als im Inland erbracht.

(2) Als Werbeleistung gilt:

1. Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes.
2. Die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen.
3. Die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 2. (1) Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das Entgelt im Sinne des § 4 UStG 1994, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt, wobei die Werbeabgabe nicht Teil der Bemessungsgrundlage ist.

(2) Die Abgabe beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

#### Abgabenschuldner, Entstehung des Abgabenspruches, Haftung

§ 3. (1) Abgabenschuldner ist derjenige, der Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung einer Werbeleistung im Sinne des § 1 hat. Ist der Auftragnehmer ein Unternehmer, der weder Sitz, Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte im Inland hat, so haftet der inländische Auftraggeber für die Abfuhr der Abgabe. Ist auch kein inländischer Auftraggeber vorhanden, so haftet derjenige, in dessen Interesse der Auftrag durchgeführt wird, für die Abfuhr der Abgabe.

(2) Der Abgabenspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die abgabenpflichtige Leistung erbracht wird.

(3) Ändert sich nachträglich das Entgelt für die Durchführung eines Auftrages, so ist in dem Besteuerungszeitraum, in dem die Änderung eintritt, eine Berichtigung durchzuführen.

(4) Abgabenschuldner, die ihre Umsätze gemäß § 17 UStG 1994 nach vereinnahmten Entgelten versteuern, hat das Finanzamt auf Antrag zu gestatten, dass die Abgabe nach vereinnahmten Entgelten berechnet und abgeführt wird.

#### Erhebung der Abgabe

§ 4. (1) Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabenspruches zu entrichten. Beträge unter 20 Euro sind nicht zu entrichten.

(2) Eine gemäß § 201 der Bundesabgabenordnung festgesetzte Abgabe hat die im Abs. 1 genannte Fälligkeit.

**Vorblatt****Probleme:**

Künstler und Schriftsteller haben häufig nach Jahren, in denen sie an Werken arbeiten und geringe Einkünfte beziehen, Jahre mit erheblichen Einkünften, in denen diese dann entsprechend der Progression besteuert werden.

Eingaben und Zeugnisse im Zusammenhang mit dem Artenschutz sind für jedes einzelne Tier gebührenpflichtig.

Durch das Erkenntnis des VfGH vom 1. Oktober 1999, G 6/99 besteht der Bedarf einer gesetzlichen Regelung vor dem 1. Juni 2000 bei der Börsenumsatzsteuer für aufschiebend bedingte (genehmigungsbedürftige) Anschaffungsgeschäfte.

Budgetbedarf der Gemeinden wegen des Entfalls von Getränkesteuereinnahmen infolge des EuGH-Urteils Rs C-437/97.

Bei der Verordnung über die Bundesverwaltungsabgaben werden die Sätze um 50% angehoben.

Durch die unterschiedlichen Ankündigungs- und Anzeigenabgabengesetze bzw. -verordnungen der einzelnen Länder und Gemeinden komplizierte und verwaltungsaufwendige Erhebung.

**Ziel:**

Gleichmäßigere Besteuerung von Künstlern und Schriftstellern.

Einbeziehung der Behördenhandlungen im Zusammenhang mit dem Artenschutz in den Katalog der einer Bundesverwaltungsabgabe unterliegenden Handlungen.

Klarstellung für die Börsenumsatzsteuer für aufschiebend bedingte (genehmigungsbedürftige) Anschaffungsgeschäfte.

Teilweiser Ersatz für die den Gemeinden entgehenden Getränkesteuereinnahmen.

Anhebung der Höchstgrenze von Bundesverwaltungsabgaben um 50%.

Verwaltungsvereinfachung bei der Besteuerung von Werbeleistungen.

**Lösung:**

Über Antrag des Künstlers oder Schriftstellers Möglichkeit einer Dreijahresverteilung positiver Einkünfte.

Befreiung von Eingaben und Zeugnissen im Zusammenhang mit dem Artenschutz im Gebührengesetz.

Gesetzliche Regelung für die Börsenumsatzsteuer für aufschiebend bedingte (genehmigungsbedürftige) Anschaffungsgeschäfte.

Paket von Maßnahmen, das unter anderem Steuersatzerhöhungen bei der Umsatzsteuer und eine Anhebung des Biersteuersatzes und der Alkoholsteuersätze sowie des Steuersatzes für Zwischenerzeugnisse beinhaltet.

Anhebung des Höchstausmaßes bei Bundesverwaltungsabgaben auf 15 000 S im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Einführung einer bundeseinheitlichen Werbeabgabe.

**Alternativen:**

Keine.

**Ertrag/Kosten:**

Die Maßnahmen bei der Einkommensteuer führen zu vernachlässigbaren Minderaufkommen.

Die Maßnahmen bei der Umsatzsteuer führen ab dem Jahre 2001 zu einem jährlichen Mehraufkommen von rund 2,83 Milliarden Schilling.

Die Maßnahmen beim Gebührengesetz, beim Kapitalverkehrsteuergesetz und beim Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz führen zu keinem nennenswerten Mehraufkommen.

Bei der Biersteuer führen die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2001 bis 2003 zu einem jährlichen Mehraufkommen von rund 860 Millionen Schilling, im Jahr 2000 wird ein Biersteuermehraufkommen in Höhe von rund 360 Millionen Schilling erwartet. Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Bei der Alkoholsteuer führen die geplanten Maßnahmen in den Jahren 2001 bis 2003 zu einem jährlichen Mehraufkommen von rund 450 Millionen Schilling (im Jahr 2000 rund 90 Millionen Schilling). Die Steuersatzerhöhung für Zwischenerzeugnisse führt zu Aufkommenserhöhungen in der Größenordnung von rund 6 Millionen Schilling.

Die Werbeabgabe an Stelle von Ankündigungs- und Anzeigenabgaben führt auf Grund der Senkung des Steuersatzes zu einer Verminderung des Aufkommens auf etwas mehr als die Hälfte, also rund 1,1 Milliarden Schilling.

Es entsteht kein zusätzlicher nennenswerter Verwaltungsaufwand.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt oder indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen zu erwarten, da von einer im Wesentlichen konstanten Inlandsnachfrage auszugehen ist.

Der Ersatz der Ankündigungs- und Anzeigenabgaben durch eine bundeseinheitliche Werbeabgabe führt zu keinen Auswirkungen auf die Beschäftigung

#### **EU-Konformität:**

Die geplanten Änderungen im Gebührengesetz, im Kapitalverkehrsteuergesetz und im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz sind EU-konform.

Die geplante Steuersatzanhebung bei der Biersteuer und der Zwischenerzeugnissteuer ist EU-konform, die EG-Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchssteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316, S. 29) sieht Mindeststeuersätze vor.

Durch die geplanten Steuersatzerhöhungen bei der Alkoholsteuer wird dem in Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgenommenen Verbot, Steuersätze von nicht mehr als 1 000 ECU je hl reinen Alkohol zu verringern, ebenso wie dem durch Artikel 22 der Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. Nr. L 316, S. 21) normierten Grundsatz, ermäßigte Steuersätze nicht unter 50% des normalen nationalen Alkoholsteuersatzes festzusetzen, entsprochen.

Die Werbeabgabe ist EU-konform.

**Erläuterungen**  
**Allgemeiner Teil**

**Zum Einkommensteuergesetz:**

Künstlern und Schriftstellern soll die Möglichkeit gegeben werden, über Antrag die Einkünfte des laufenden Jahres mit den Einkünften der vergangenen beiden Jahre auf drei Jahre zu verteilen.

Die Zuzugsbegünstigung wird auf Künstler ausgeweitet.

**Zum Umsatzsteuergesetz 1994:**

Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. September 1999, ZI 98/14/9121) erscheint eine gesetzliche Klarstellung bei der Berechtigung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges bei Leasingautos erforderlich. Daneben enthält der Gesetzentwurf Steuersatzänderungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke durch den EuGH: Der Umsatzsteuersatz beim Vor-Ort-Verzehr von Speisen wird mit 1. Juni 2000 ebenso auf 14% erhöht wie die Lieferung von Wein durch Weinbauern. Die Lieferung von Kaffee und Tee in fester Form wird ab dem 1. Juni 2000 mit dem Normalsteuersatz von 20% besteuert. Die Lieferung von Aufgussgetränken wie Tee und Kaffee, die bis zum 31. Dezember 2000 noch mit Getränkesteuer belastet sind, werden ab dem 1. Jänner 2001 mit dem Normalsteuersatz von 20% besteuert.

In Anpassung an die 6. EG-RL werden bestimmte Leistungen an die NATO-Streitkräfte befreit.

**Zum Gebührengesetz 1957:**

Für Bewilligungen im Sinne des Artenschutzabkommens werden neue Tarifposten in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung geschaffen. Die bisherige Eingaben und Zeugnisgebühr wurde in dem Tarifausschlag mitberücksichtigt, weswegen eine Gebührenbefreiung vorzusehen ist.

**Zum Kapitalverkehrsteuergesetz:**

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Oktober 1999, G 6/99 ua., soll auf dem Gebiet der Börsenumsatzsteuer eine Regelung über das Entstehen der Steuerschuld bei aufschiebend bedingten (genehmigungsbedürftigen) Anschaffungsgeschäften geschaffen werden.

**Zum Biersteuergesetz 1995:**

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke wird die Biersteuer erhöht und in Euro berechnet.

**Zum Alkohol-Steuer und Monopolgesetz 1995:**

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke wird die Alkoholsteuer auf einen (erhöhten) Betrag in Schilling angehoben, der mit 1. Jänner 2002 in einen Betrag in ungefähr gleicher Höhe in Euro übergeht.

**Zum Schaumweinsteuergesetz 1995:**

Die Anhebung des Steuersatzes für Zwischenerzeugnisse wird wegen der Anhebung der Alkoholsteuersätze erforderlich. Das zusätzliche Zwischenerzeugnissteueraufkommen wird voraussichtlich jährlich zirka 6 Millionen Schilling betragen, für das Jahr 2000 zirka 1,5 Millionen Schilling. Die Zwischenerzeugnissteuersätze sollen auf €-Sätze umgestellt werden.

**Zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:**

Auf Grund der Erhöhung Bundesverwaltungsabgaben um durchschnittlich 50% soll auch die Höchstgebühr um 50% angehoben werden.

**Zum Finanzausgleichsgesetz 1997:**

Der Gesetzentwurf enthält zwei Regelungsbereiche:

1. Die erforderliche Reform der Getränkebesteuerung erfordert Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes, damit die Gemeinden über den für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Getränkesteuerausgleich verfügen können.
2. Die Umwandlung der Ankündigungsabgaben und Anzeigenabgaben als Landes- und Gemeindeabgaben in die neue Werbeabgabe als gemeinschaftliche Bundesabgabe.

**1. Reform der Getränkebesteuerung, Getränkesteuerausgleich**

In intensiven Gesprächen mit dem Österreichischen Städtebund, dem Österreichischen Gemeindebund und Vertretern der betroffenen Wirtschaftszweige wurde der erforderliche gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleich erarbeitet.

Die Gemeinden erhalten einen Getränkesteuerausgleich durch höhere Ertragsanteile bei der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes.

Steuerliche Anpassungen bei der Umsatzsteuer, der Biersteuer, Alkoholsteuer und der Zwischenerzeugnissteuer und Änderungen der Teilungsverhältnisse bei diesen Abgaben ersetzen dem Bund einen Teil der für die Gemeinden bereitgestellten Mittel.

Die Steuerpflichtigen werden um rund 1,3 Milliarden Schilling entlastet. Durch den beabsichtigten gänzlichen Entfall der Getränkesteuer ab 1. Jänner 2001 treten für Wirtschaft und Gemeinden bedeutende Verwaltungsentlastungen ein.

Die Aufteilung des Getränkesteuerausgleichs auf die Gemeinden erfolgt über Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes im Wege der Länder nach dem Verhältnis der Getränkesteuereinnahmen in den Jahren 1993 bis 1997.

## **2. Einführung der gemeinschaftlichen Bundesabgabe Werbeabgabe**

Bereits seit einigen Jahren wird darüber diskutiert, ob die Art der Besteuerung von Werbung in Österreich noch zeitgemäß ist. Derzeit werden die Ankündigungsabgaben als Gemeindeabgaben, und zwar in der Form der freien Beschlussrechtsabgabe, und die Anzeigenabgaben als Landes(Gemeinde)abgaben erhoben.

Diese Kompetenzverteilung bringt einerseits Doppelbesteuerungen, andererseits Steuerwettbewerbe zwischen den Gebietskörperschaften mit sich.

Doppelbesteuerungen entstehen insbesondere durch unkoordinierte Ausgestaltungen der Besteuerungsrechte in den diversen Anzeigenabgabengesetzen der Länder. Es ist aber auch die Besteuerung von Werbung sowohl als Anzeige als auch als Ankündigung möglich, weil zwischen dem Aufnehmen eines Inserates (Anzeigenabgabe) und der Plakatierung selbst (Ankündigungsabgabe) zu unterscheiden ist.

Steuerwettbewerbe zwischen den Gebietskörperschaften, die ihre Abgabenhöhe nicht ausschöpfen, können zu volkswirtschaftlich suboptimalen Standortentscheidungen und ungleichen Wettbewerbsverhältnissen der Werbetreibenden innerhalb des Bundesgebietes führen.

Zusätzlicher Bedarf für eine Neuregelung der Besteuerung ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1998, G 15/98, V 9/98. Demnach sind die Besteuerungsrechte im Rahmen der Ankündigungsabgaben derart abzugrenzen, dass eine Gemeinde nur den Reklamewert der in ihrem Gebiet verbreiteten Ankündigungen besteuern darf.

Die bisherige Form der Ankündigungsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe wird dieser Judikatur nicht gerecht. Insbesondere bei Ankündigungen im Rundfunk kann nämlich die Werbung in einer Vielzahl von Gemeinden oder gar in allen Gemeinden empfangen werden. Ein Steuerpflichtiger kann daher mit einer Vielzahl von Steuergläubigern und unterschiedlichsten Verordnungen über Höhe und Steuertatbestand konfrontiert sein.

Aus diesem Grund sollen die Ankündigungs- und Anzeigenabgaben durch eine bundeseinheitliche Regelung der Werbeabgabe in Form einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe ersetzt werden. Damit wird sowohl das Problem des Steuerwettbewerbs zwischen den Gebietskörperschaften als auch die Problematik von Doppelbesteuerungen und von administrativen Schwierigkeiten auf Grund der Vielzahl der Steuergläubiger beseitigt. Gleichzeitig wird der Steuersatz von 10 vH auf 5 vH gesenkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **1. Reform der Getränkebesteuerung, Getränkesteuerausgleich**

Für ein reguläres Steuerjahr erhalten die Gemeinden durch Änderungen bei der Verteilung der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes höhere Ertragsanteile von rund 4,5 Milliarden Schilling.

Das bisherige Aufkommen an Getränkesteuer belief sich im Jahr 1997 auf rund 5,6 Milliarden Schilling, davon entfallen auf alkoholische Getränke etwa 4,35 Milliarden Schilling.

Steuerliche Anpassungen bei Umsatzsteuer, Biersteuer, Alkoholsteuer und Zwischenerzeugnissteuer und die entsprechende Änderung der Verteilung erbringen für den Bund einen Ersatz in Höhe von rund 4,18 Milliarden Schilling.

Die steuerliche Entlastung bei Gastronomie und Handel beträgt rund 1,4 Milliarden Schilling.

Die Länder sind vom Getränkesteuerausgleich finanziell nicht betroffen.

## 2. Einführung der gemeinschaftlichen Bundesabgabe Werbeabgabe

Die Ankündigungsabgabe und Anzeigenabgabe wies im Jahr 1997 folgende Erträge auf (in Millionen Schilling):

	Länder ohne Wien	Gemeinden ohne Wien	Wien	Summe
Ankündigungsabgabe	0	142	587	729
Anzeigenabgabe	184	398	562	1 145
Summe	184	541	1 149	1 874

Die Halbierung des Steuersatzes wird bei der Werbeabgabe eine deutliche Reduktion der Steuerbelastung in diesem Bereich, andererseits aber bei Ländern und Gemeinden eine Absicherung ihrer diesbezüglichen Einnahmen mit sich bringen.

Die Anteile der Länder und Gemeinden werden erst nach einer Einigung dieser Gebietskörperschaften über die Verteilung bundesgesetzlich festgelegt.

### Zum Werbeabgabengesetz:

Die neu eingeführte bundeseinheitliche Werbeabgabe hat das Ziel, die Problematik der unterschiedlichen Anzeigen und Ankündigungsabgabengesetze der einzelnen Bundesländer bzw. Verordnungen der verschiedenen Gemeinden zu lösen. Dies war unter anderem auch deshalb notwendig, weil auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1998, G 15/98, V 9/98 eine Vielzahl von Gemeinden auf Grund des freien Beschlusssrechtes Ankündigungsabgabe-Verordnungen für Rundfunkwerbung erlassen haben. Gleichzeitig mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Abgabe wird der bisher vielfach angewendete Steuersatz von 10% auf einheitlich 5% halbiert.

### Besonderer Teil

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 (Artikel I):

##### Zu Z 1 (§ 37 Abs. 9):

Durch die (antragsabhängige) Verteilung der Einkünfte von selbständigen Künstlern und Schriftstellern auf drei Jahre (jenes Kalenderjahr, dem die Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen wären und die beiden vorangehenden Kalenderjahre) wird ein Progressionsausgleich erreicht. Dieser ist deshalb gerechtfertigt, weil die Einkünfte aus künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit zumeist schwerpunktmäßig bei Fertigstellung oder Verwertung des Werkes anfallen, während in jenen Jahren, in denen am Kunstwerk gearbeitet wird, oft keine entsprechenden Einkünfte zufließen. Der Antrag ist im Veranlagungszeitraum nur einmal möglich und kann nicht widerrufen werden. Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Veranlagungszeitraum zu einem positiven Ergebnis führen.

##### Zu Z 2 (§ 103 Abs. 1):

Die Zuzugsbegünstigung soll auch dann gewährt werden, wenn der Zuzug aus dem Ausland zur Förderung der Kunst dient (bisher nur Wissenschaft und Forschung).

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 (Artikel II):

##### Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. c):

Die Steuerbefreiung gemäß Art. 15 Abs. 10 vierter Gedankenstrich der 6. EG-RL für Leistungen an Streitkräfte der NATO in einem anderen Mitgliedstaat ist auch von Mitgliedstaaten umzusetzen, die nicht Vertragspartei des Nordatlantikvertrages sind. Durch diese Steuerbefreiung werden österreichische Unternehmer gleich behandelt wie Unternehmer, die aus NATO-Mitgliedstaaten an die NATO-Streitkräfte liefern.

##### Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a):

Siehe Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

##### Zu Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. d):

Siehe Erläuterungen zu § 10 Abs. 3.

##### Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2 Z 4 lit. b):

Siehe Erläuterungen zu § 10 Abs. 3

2002 1 000 €) je hl A und der ermäßigten Steuersätze durch Festsetzung der bisherigen Verhältnisse in Hundertsätzen (54 bzw. 90 vH) auf 7 452 bzw. 12 420 S je hl A erforderlich.

Unter der Annahme, dass der inländische Absatz an steuerpflichtigem Alkohol gleich bleibt, wird für das Jahr 2000 unter Berücksichtigung von vorgezogenen Auslagerungen aus den Alkohollagern und dem Umstand, dass die Alkoholsteuer nach dem Regelsatz erst bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten ist, mit Mehreinnahmen aus der Alkoholsteuer von rund 90 Millionen Schilling gerechnet. Für die Jahre 2001 bis 2003 ist jährlich von einem Alkoholsteuermehraufkommen von rund 450 Millionen Schilling auszugehen.

Die vorgesehenen Anhebungen der Steuersätze stehen EU-Recht nicht entgegen, weil dem in Artikel 3 der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. EG Nr. L 316, S. 29) aufgenommenen Verbot, Steuersätze von nicht mehr als 1 000 ECU je hl reinen Alkohol zu verringern, ebenso wie dem durch Artikel 22 der Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. Nr. L 316, S. 21) normierten Grundsatz, ermäßigte Steuersätze nicht unter 50% des normalen nationalen Alkoholsteuersatzes festzusetzen, entsprochen wird.

#### **Änderung des Schaumweinsteuergesetzes 1995 (Artikel VII):**

##### **Zu Z 1 (§ 41):**

Diese Steuersatzanhebung wird wegen der Anhebung der Alkoholsteuersätze erforderlich. Bestimmte Zwischenerzeugnisse erreichen beinahe den Alkoholgehalt einer vergleichbaren Spirituose. Zur Hintanhaltung von Missbräuchen durch Markteinführung spirituosenähnlicher Zwischenerzeugnisse soll eine allzu hohe Differenz der Steuersätze vermieden werden. Die Zwischenerzeugnissteuersätze sollen auf €-Sätze umgestellt werden.

#### **Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (Artikel VIII):**

##### **Zu Z 1 (§ 78 Abs. 2):**

Durch die vorgeschlagene Regelung soll der Rahmen im § 78 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 neu festgesetzt werden, innerhalb dessen die in einer Verordnung der Bundesregierung zu erlassenden Tarife festzusetzen sind.

#### **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997 (Artikel IX):**

##### **Zu Z 1 (§ 4):**

Der Prozentsatz des Höchstbetrages der Landesumlage wird entsprechend der Erhöhung der Gemeindeanteile um den Getränkesteuerausgleich reduziert, weil auch die Einnahmen der Getränkesteuer bisher nicht Teil der Bemessungsgrundlage waren.

##### **Zu Z 2 (§ 7 Abs. 1):**

Mit dieser Änderung wird die Werbeabgabe in die Auflistung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben aufgenommen.

##### **Zu den Z 3, 4 und 5 (§ 8 Abs. 1, Abs. 6 Z 5 und 5a):**

Die Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer werden zu Lasten des Bundes in dem Ausmaß erhöht, das sich aus den steuerlichen Maßnahmen dieses Gesetzesentwurfes ergibt. Da diese nicht im gesamten Jahr 2000 gelten, wird die volle Erhöhung der Gemeinde-Ertragsanteile um 4,5 Milliarden Schilling im Jahr 2001 wirksam werden und beim FAG 2001 zu berücksichtigen sein.

Die Mehreinnahmen bei Umsatzsteuer, Biersteuer und Alkoholsteuer kommen als Ersatz dem Bund zu Gute. Auch hier werden die vollen Auswirkungen in Höhe von 4,18 Milliarden Schilling im nächsten FAG zu berücksichtigen sein.

Die zusätzlichen Ertragsanteile der Gemeinden werden als Getränkesteuerausgleich auf die Gemeinden nach dem Durchschnitt der Aufkommen an Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt.

**Zu Z 6 (§ 8 Abs. 7a):**

Bis zur bundesgesetzlichen Umsetzung einer Entscheidung der Länder und Gemeinden über die Aufteilung der Werbeabgabe werden die Anteile der Länder und Gemeinden auf einem Sonderkonto nutzbringend angelegt.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 1):**

Da den Ländern schon bisher von der Getränke- und Speiseeissteuer keine Anteile für die Bedarfszuweisungsmittel (bisher 13,5% der Gemeinde-Ertragsanteile) zufließen, wird die Berechnung dieses Transfers angepasst.

**Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2):**

Auch die Unterverteilung des Getränkesteuerausgleichs erfolgt über Vorschlag von Städtebund und Gemeindebund nach dem Aufkommen in den Jahren 1993 bis 1997.

**Zu Z 9, 11 und 13 (§ 14 Abs. 1 Z 7 und Z 13, Abs. 2 und § 15 Abs. 3 Z 4):**

Zug um Zug mit der Aufnahme der Werbeabgabe in die Auflistung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden die Ankündigungs- und Anzeigenabgaben aus den Ermächtigungen an die Länder und Gemeinden zur Erhebung von Abgaben entfernt. Die bisherigen Bestimmungen in § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 3 Z 4 über die Ermächtigungen der Länder und Gemeinden werden auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Juni 2000 ereignet haben, weiterhin anzuwenden sein.

**Zu Z 10, 12 und 16 (§ 14 Abs. 1 Z 8, § 15 Abs. 3 Z 2 und § 24 Abs. 2):**

Die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung der Getränkesteuer wird mit Datum des Urteils des Europäischen Gerichtshofes auch formell auf alkoholfreie Getränke eingeschränkt. Materiell entspricht dies Artikel 3 Abs. 3 der Verbrauchsteuerrichtlinie (Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992) in Verbindung mit dem Urteil des EuGH vom 9. März 2000 C-437/97.

Im Rahmen der Reform der Getränkebesteuerung ist beabsichtigt, die Ermächtigung zur Ausschreibung auch der gemeinschaftsrechtskonformen Steuer auf alkoholfreie Getränke und auf Speiseeis ab 1. Jänner 2001 nicht mehr zu erteilen. Eine sofortige Rücknahme auch dieser Ermächtigung wäre für die Gemeinden auf Grund des Anlaufzeitraumes der neuen Bestimmungen finanziell mit zu großen Problemen belastet.

**Zu Z 14 (§ 21):**

Die Berechnung der Gesamthöhe der Finanzzuweisung gemäß § 21 FAG („Gemeinde-Kopfquotenausgleich“) wird an die zusätzlichen Ertragsanteile der Gemeinden aus dem Getränkesteuerausgleich angepasst.

**Zu Z 15 (§ 23a):**

Die neuen Schlüssel für die Verteilung der Umsatzsteuer treten bereits mit 1. Jänner 2000 in Kraft, weil diese auf volle Jahresbeträge anzuwenden sind. Die Vorschüsse auf die Ertragsanteile werden demgegenüber umgestellt, sobald ein Aufkommen aus den steuerlichen Anpassungen zu erwarten ist.

**Einführung eines Werbeabgabegesetzes 2000 (Artikel X):****Zu § 1 Abs. 1:**

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Abgabepflicht, dass die Leistung eine (werbende) Information enthält und dafür ein Entgelt bezahlt wird.

Nicht notwendig ist, dass der Werbeinhalt unmittelbar und deutlich erkennbar „Werbung“ im herkömmlichen Sinn ist. Eine Plakatkampagne ohne konkreten Inhalt, die das Interesse auf eine an der gleichen Stelle nachfolgende Werbekampagne mit Inhalt wecken soll, unterliegt ebenso der Abgabe wie die Verwendung eines bestimmten Autos oder eines bestimmten anderen Produktes in Film und Fernsehen, wenn für diese Leistung ein Entgelt bezahlt wird. Keinen Einfluss auf die Steuerpflicht hat, wem die Werbeleistung in Rechnung gestellt wird bzw. von wem und wo das Entgelt bezahlt wird.

Neben der Voraussetzung der „Werbeleistung“ ist als weitere Voraussetzung der Werbeabgabe, dass die Werbeleistung in Form der Verbreitung einer Werbebotschaft im Inland erfolgt. Soweit bei einem im Inland übernommenen Auftrag die Werbeleistung, also die Verbreitung im Ausland erfolgt, dann unterliegt dieser Auftrag nur mit seinem inländischen Anteil der Werbeabgabe.

Werden Aufträge zur Verbreitung von Werbebotschaften zwar im Inland übernommen, erfolgt die Verbreitung aber (ausschließlich) im Ausland, dann ist insoweit keine Abgabepflicht gegeben. Wird zB